

Eröffnung eines landwirtschaftlichen Betriebes

Es besteht **Niederlassungsfreiheit**:

Jeder Eigentümer von landwirtschaftlicher Nutzfläche und jeder Nichteigentümer kann ein landwirtschaftliches Unternehmen gründen.

Der Begriff Landwirtschaft beschreibt eine **auf Erwerb** ausgerichtete, **regelmäßige Nutzung des Bodens** zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und technischen Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Natur. Die Abgrenzung von einer Freizeitbetätigung muss klar erkennbar sein.

In den einzelnen Rechtsbereichen wird der Landwirtschaftsbetrieb unterschiedlich definiert. Die spezifischen Kriterien unterscheiden sich je nach Rechtsbereich deutlich voneinander.

Die Gründung ist **mitteilungspflichtig**:

- Anmeldung bei der Kreisverwaltung / Sachgebiet Landwirtschaft (bitte Anmeldeformular anfordern)
- Benachrichtigung des Finanzamtes erfolgt durch das Sachgebiet Landwirtschaft
- Mitteilung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Hönow

Hoppegartener Str. 100

15366 Hoppegarten

Tel.: 03342/36-0, Fax: 03342/36-1230, Internet: www.svlfg.de

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau umfasst Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Pflegekasse und Alterskasse.

Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes nach dem Einkommensteuerrecht

- Existenzgrundlage ist die Bodenbewirtschaftung
- planmäßige Nutzung des Bodens zur Gewinnung pflanzlicher und / oder tierischer Erzeugnisse sowie die unmittelbare Verwertung dieser Erzeugnisse (einschließlich der erzeugten Pflanzen und Tiere selbst)
- Gewinnerzielungsabsicht (Rohertrag soll über 1.500 € liegen)
- Gesamtheit der Verhältnisse muss von landwirtschaftlicher Tätigkeit geprägt sein
- Mindestgröße bei Flächenbewirtschaftung ist nicht festgelegt
- Vereinfachungsregelung: ab 0,30 ha wird ein landwirtschaftliches Erwerbsbetrieb angenommen

Ein Landwirtschaftsbetrieb setzt eine selbständige und nachhaltige Betätigung voraus.

Der Betrieb beteiligt sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr um Gewinn zu erzielen.

- *Eine Tätigkeit ist nachhaltig, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist. Also die Absicht besteht, weitere Geschäfte abzuschließen.*
- *Gewinnerzielungsabsicht erfordert eine Betätigung, die -über mehrere Jahre gesehen- auf die Erzielung positiver Ergebnisse hin angelegt ist.*

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft liegen nur bei einer Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vor. Das erfordert eine Tätigkeit, die gegen Entgelt am Markt erbracht und für Dritte äußerlich erkennbar angeboten wird (unternehmerische Marktteilhabe).

Ein Betrieb liegt nicht vor, wenn wegen einer sehr geringen Nutzfläche nur solche Erträge erzielt werden können, wie sie ein (privater) Gartenbesitzer in der Regel für Eigenbedarfszwecke erzielt. Ein solcher Gartenbesitzer strebt nicht nach einem echten, wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn.

- An der Gewinnerzielungsabsicht fehlt es, wenn die Gewinnprognose negativ ist und der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen und Neigungen ausübt (Liebhaberei).

Die Land- und Forstwirtschaft ist als Urproduktion kein Gewerbe.

Zu **land- und forstwirtschaftlichen Einnahmen** gehören u. a. Einnahmen aus:

- der Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Naturkräfte
- mit der Bodennutzung verbundenen Tierhaltung und Tierzucht (Futtermittel werden von selbst bewirtschafteter Fläche gewonnen)
- Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen
- Teichwirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Wanderschäferei
- Saatzucht, Pilzzucht
- dem Verkauf selbsterzeugter Produkte (bis zur 1. Verarbeitungsstufe)

Bei der Viehhaltung darf die Zahl der gehaltenen Tiere bestimmte Grenzen je ha nicht übersteigen. Wird die Grenze überschritten, wird die Tierhaltung gewerblich (Anlage).

Mindestgröße des Landwirtschaftsbetriebes aus versicherungsrechtlicher Sicht:

für die **Berufsgenossenschaft**

- keine Mindestgrößenfestlegung
- Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft ist für kleinste landwirtschaftliche Unternehmen möglich (Flächen bis 0,25 ha / gilt nicht für Spezialkulturen).

für die **Krankenkasse und Alterskasse**

- 8,00 ha landwirtschaftliche Nutzfläche
- 75,00 ha Forstfläche
- 2,20 ha landwirtschaftliche Spezialkulturen
- 2,50 ha Weihnachtsbaumkulturen
- ab 0,03 ha bei gartenbaulicher Nutzung
- 120 Arbeitstage / Jahr in der Teichwirtschaft, Fischzucht und Binnenfischerei
- 100 Bienenvölker in der Imkerei
- 240 Großtiere bei Unternehmen der Wanderschäferei

Die landwirtschaftliche Krankenkasse ist eine berufsständische Krankenkasse. Landwirte mit Unternehmen, die die Mindestgrößen erreichen sind in der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert. Das gilt nicht für Nebenerwerbslandwirte, die in einer anderen gesetzlichen Krankenkasse versicherungspflichtige Mitglieder sind.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Alterskasse ist möglich (z. B. bei außerlandwirtschaftlichem Einkommen von über 400 € je Monat / 4.800 € je Jahr).

Haupt- oder Nebenerwerb

Einzelunternehmen im Haupterwerb:

- Die Landwirtschaft ist die alleinige oder überwiegende Einkommensquelle.
- Betrieb wird mit mindestens einer Arbeitskraft bewirtschaftet.

Alle übrigen Betriebe sind Nebenerwerbsbetriebe.

Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch

- Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen
- unmittelbare Bodennutzung, planmäßige Eigenbewirtschaftung
- eine auf Dauer gerichtete Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte zu Erwerbszwecken
- planmäßige, eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Bodens, die eine entsprechende Organisation und ein Mindestmaß an Umfang der landwirtschaftlichen Betätigung erfordert
- die Verarbeitung (Veredlung) selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte
- Ackerbau, Wiesen – und Weidewirtschaft
- Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage
- auf eigener Futtergrundlage betriebene Pferdezucht einschließlich der reiterlichen Erstausbildung der Jungpferde
- Pferdezucht, auch wenn die Pferde nicht für den Einsatz in der Landwirtschaft gezüchtet werden
- gartenbauliche Erzeugung, auch bodenunabhängige Erzeugung von Pflanzen
- Erwerbsobstbau, Weinbau
- Baumschulen als Stätte der Urproduktion – Erzeugung von Pflanzen und Bäumen
- berufsmäßige Imkerei und berufsmäßige Binnenfischerei im Haupt- und Nebenerwerb (im Vordergrund steht die Absicht ständiger Gewinnerzielung)
- die Verarbeitung (Veredlung) selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Betriebsnummer

Für verschiedene Agrarfördermaßnahmen wird eine Betriebsnummer benötigt.

Die Betriebsnummer vergibt das Sachgebiet Landwirtschaft.

Meldung beim Veterinäramt

Futtermittelunternehmer und Tierhalter müssen sich zwecks Registrierung beim Veterinäramt melden.

Zusätzlich erhält das Veterinäramt eine Mitteilung über die Betriebsanmeldung vom Sachgebiet Landwirtschaft.

Förderung in der Landwirtschaft (Förderperiode 2023 – 2027)

- Die **Direktzahlungen** als Kernelement der EU-Agrarförderung beinhalten die Junglandwirte-Einkommensstützung, die Umverteilungs-Einkommensstützung die gekoppelten Tierprämien und die Ökoregelungen. All dies ist zusammengefasst unter dem Begriff „Konditionalität“. Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen sind:
 - Mindestbetriebsgröße von 1ha und einer Mindestparzellengröße von 0,3ha
 - die Einhaltung von den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und den Standards für den guten landwirtschaftliche und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
 - Aktiver Betriebsinhaber; Nachweis einer Mitgliedschaft in einer Unfallversicherung nach § 8 Nr.1-6 GAPDZV
- **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie ökologischer Anbau**
Neuanträge sind nur noch für ausgewählte Förderprogramme möglich.
Die freiwilligen 5-jährigen Verpflichtungen können im sog. Kooperativen Model umgesetzt werden und müssen bis spätestens 31.12. des Jahres vor Verpflichtungsbeginn eingereicht werden.
Der Auszahlantrag wird im Rahmen des jährlichen Agrarförderantrags (15.5.) gestellt.
- **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete**
Die Beantragung erfolgt im Rahmen des jährlichen Agrarförderantrags.
- **Einkommensausgleich für die Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten**
Ausgleichszahlung für Flächen in NSG/Natura 2000-Gebieten mit gesetzlich festgelegten Nutzungseinschränkungen.
Die Beantragung erfolgt im Rahmen des jährlichen Agrarförderantrags.
- **Einzelbetriebliche Investition in landwirtschaftliche Unternehmen (einschließlich Diversifizierung)**
Anträge sind bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu festen Terminen zu stellen. Die Termine werden veröffentlicht.

Förderperiode

Teil I-III

Förderung über ILB

ANLAGE:**Abgrenzung der landwirtschaftlichen Tierhaltung und Tierzucht zum Gewerbe****Zahl der zulässigen Vieheinheiten (VE) je ha (Einkommensteuergesetz § 13):**

- für die ersten 20 ha max. 10 VE / ha
- für die nächsten 10 ha max. 7 VE / ha
- für die nächsten 20 ha max. 6 VE / ha
- für die nächsten 50 ha max. 3 VE / ha
- für die weitere Fläche max. 1,5 VE / ha

So viele VE dürfen gehalten werden:

Betriebsgröße in ha	VE - Höchstgrenze
3	30
10	100
20	200
30	270
40	330
50	390
60	420
100	540
150	615
200	690

Umrechnung der Tierarten in VE:**Bemessung nach Durchschnittsbestand**

Tierart	VE
Pferde unter 3 Jahre, Kleinpferde	0,70
Pferde (3 Jahre und älter)	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1Jahr	0,30
Jungrinder (1-2 Jahre)	0,70
Färsen älter als 2 Jahre, Kühe	1,00
Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Schafe unter 1 Jahr	0,05
Schafe (1Jahr und älter)	0,10
Ziegen	0,08
Zuchtschweine	0,33
Damtiere (1Jahr und älter)	0,08

Bemessung nach erzeugten Tieren

(Tiere sind mit einem Lebensalter von weniger als 1 Jahr verkaufsfähig; Masttiere)

Tierart	VE
Mastrinder (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1,00
Ferkel	0,01 / 0,02 / 0,04 (je nach Gewicht)
Läufer	0,06 / 0,08 (je nach Gewicht)
Mastschweine	0,16
Jungzuchtschweine bis 90 kg	0,12
Jungmasthühner	0,0013 (leichte Tiere) / 0,0017 (schwere Tiere)
Legehennen	0,02
Mastenten	0,0033
Mastputen (aus Zukauf)	0,005
Mastgänse	0,0067
Mastkaninchen	0,0025

